

2. Entwürfe solcher Bestimmungen sind von einer aus sechs Mitgliedern bestehenden Kommission gemeinsam auszuarbeiten. In diese Kommission entsendet jedes der beiden Länder drei Mitglieder, und zwar je einen Fischereibeamten und zwei von den Fischern, die an der gemeinsamen Fischerei teilhaben.

3. Soweit keine Sonderbestimmungen von den Regierungen erlassen sind, gelten für die Ausübung der Fischerei in dem Vertragsgebiet die allgemeinen Fischereigesetze und Verordnungen jedes der beiden Länder in dessen Hoheitsgebiet.

Artikel 4.

1. Fischereifahrzeuge, die im Vertragsgebiet beheimatet sind, haben ausser dem allgemein vorgeschriebenen Heimatsmerkmal mit Nummer das besondere Merkmal „FF“ zu führen. Diese beiden Merkmale sind am Schiffskörper und am Grossegel deutlich anzubringen und müssen, solange die Fahrzeuge im Gebrauch sind, deutlich sichtbar sein.

2. Den im Art. 1 genannten Fischern, die an der gemeinsamen Fischerei in der Flensburger Förde teilnehmen, ist ausserdem von der zuständigen Behörde des eigenen Landes ein besonderer Ausweis auszustellen, den die betreffenden Fischer bei der Ausübung der Fischerei im Hoheitsgebiet des andern Teils bei sich zu führen haben.

3. Nähere Bestimmung über die Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge und Geräte sowie über Inhalt, Ausstellung und Kontrolle der Ausweise sind von der im Art. 3 Ziffer 2 genannten Kommission auszuarbeiten.

Artikel 5.

1. Zuwiderhandlungen gegen die gemäss Art. 3 und 4 erlassenen Bestimmungen werden von dem Staate verfolgt und bestraft, in dem das Fischereifahrzeug beheimatet ist. Die betreffenden Fischer sind verpflichtet, den Weisungen der zuständigen Behörden Folge zu leisten.

2. a. Unbefugtes Fischen von Personen, die nach Art. 1 zur Teilnahme an der gemeinsamen Fischerei berechtigt sind, in den nach Art. 1 Ziffer 2 und 3 von der gemeinsamen Fischerei ausgeschlossenen Gebieten, kann nur mit Geldstrafe, und zwar nur bis zum Höchstbetrag der für eine entsprechende Zuwiderhandlung nach den Gesetzen des andern vertragschliessenden Teils vorgesehenen Geldstrafe, und mit Einziehung des Fanges bestraft werden. Die Strafe darf in keinem Falle den Höchstbetrag überschreiten, mit dem die Straftat im aburteilenden Lande bedroht ist. Die Strafe ist im Urteil in den Währungen beider vertragschliessender Teile unter Umrechnung zu dem Kurse des Tages festzusetzen, der dem Tage der Urteilsfällung vorhergeht. Die Kosten des Verfahrens dürfen ein Fünftel des Strafbetrages nicht überschreiten; für die Feststellung der Kosten ist der Umrechnungskurs massgebend, welcher der Berechnung der Strafe zugrunde liegt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht für absichtliche Zuwiderhandlungen.

b. In allen Fällen unbefugten Fischens auf dem Hoheitsgebiet des andern Teils innerhalb der Flensburger Förde kann die Bestrafung dem Heimatsstaat überlassen werden.